

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2007/95 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

1. der Frau
2. des Herrn

gegen a) § 15 Abs. 1 Satz 1 Fremdrentengesetz in der Fassung des Art. 14 Nr. 14 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz - RÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl I S. 1606) und § 259 a Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung des Art. 1 Nr. 16 des Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz - Rü-ErgG) vom 24. Juni 1993 (BGBl I S. 1038)

des Beschwerdeführers zu 2. zusätzlich

gegen b) den nach § 149 Abs. 5 Satz 1 SGB VI ergangenen Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 2. Juni 1994 - 54 091140 T 015 - und den Widerspruchsbescheid vom 25. August 1995 - 54 091140 T 015-4509 SG -

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Richter Kühling,

die Richterin Jaeger
und den Richter Steiner

gemäß § 93 b in Verbindung mit § 93 a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 17. Dezember 1998 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Neubewertung von Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) bei Personen, die vor dem 19. Mai 1990 nach der Übersiedlung aus der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland begründet haben und nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind.

I.

Die am 2. Juli 1942 geborene Beschwerdeführerin zu 1. und ihr am 9. November 1940 geborener Ehemann, der Beschwerdeführer zu 2., lebten bis zu ihrer Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland am 19. Mai 1988 in der Deutschen Demokratischen Republik. 1987 war der Beschwerdeführer zu 2. Gruppenleiter der Fachingenieure im Bauwesen mit einem monatlichen Bruttogrundgehalt von 1.600 Mark. Der genaue berufliche Werdegang der Beschwerdeführer ist nicht bekannt. Sie waren jedoch beide einschließlich der Ausbildungszeiten jeweils über 30 Jahre lang in der Deutschen Demokratischen Republik berufstätig.

Die Beschwerdeführer haben keine Beiträge zur seit März 1971 neben der Sozialpflichtversicherung bestehenden Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) geleistet, die eingeführt worden war, um den Beziehern mittlerer und höherer Arbeitsentgelte außerhalb der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme die Möglichkeit einer angemessenen Alterssicherung zu eröffnen. In der Sozialpflichtversicherung (SV-Rente) waren nur die ersten 7.200 Mark Arbeitsentgelt im Jahr (600 Mark im Monat) versicherbar. Wer mehr verdiente, konnte durch Beiträ-

ge zur FZR seine spätere Rente aus der Rentenversicherung nicht unerheblich erhöhen. Bei Einführung der FZR konnten weitere 7.200 Mark Arbeitsentgelt im Jahr (weitere 600 Mark im Monat) versichert werden. Später wurde diese Begrenzung aufgehoben.

Ohne die noch darzustellenden Rechtsänderungen hätten die Beschwerdeführer nach ihrer Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland Anspruch auf Berechnung ihrer in der Deutschen Demokratischen Republik zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten - insbesondere auch der Zeiten vom 1. März 1971 (Beginn der FZR) bis 19. Mai 1988 (Tag der Übersiedlung) - nach Maßgabe der jeweiligen Leistungsgruppeneinstufung unter Heranziehung der in den Tabellen 1 bis 16 zum FRG enthaltenen Werte gehabt. Im Gefolge der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands wurde jedoch das FRG geändert und insbesondere die rentenrechtliche Stellung der Übersiedler aus der Deutschen Demokratischen Republik wesentlich neu gestaltet.

Die Neufassung des § 15 Abs. 1 FRG durch Art. 14 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Rentenüberleitungsgesetz - RÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl I S. 1606) schloß die Anwendbarkeit des FRG auf im Beitrittsgebiet zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten aus. Abweichend davon erklärte der am 1. Januar 1992 in Kraft getretene § 259 a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der Fassung des Art. 1 Nr. 75 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Rentenüberleitungsgesetz - RÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl I S. 1606) unter bestimmten Voraussetzungen die Tabellen des FRG für weiterhin anwendbar. Die Vorschrift lautete:

Besonderheiten bei Rentenbeginn vor 1996

- (1) Bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 1996 werden für Versicherte, die ihren

gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19. Mai 1990

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten oder
2. im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik ohne das Beitrittsgebiet hatten,

für Beitragszeiten vor dem 19. Mai 1990 anstelle der nach §§ 256 a und 256 b zu ermittelnden Werte Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ermittelt; ...

(2) ...

§ 259 a Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz SGB VI erhielt durch Art. 1 Nr. 16 des Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz - Rü-ErgG) vom 24. Juni 1993 (BGBl I S. 1038 - im folgenden: § 259 a SGB VI 1993) rückwirkend ab 1. Januar 1992 folgende neue Fassung:

Besonderheiten für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937

(1) Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1937 geboren sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19. Mai 1990,

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten oder
2. im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten,

werden für Pflichtbeitragszeiten vor dem 19. Mai 1990 anstelle der nach den §§ 256 a und 256 b zu ermittelnden Werte Entgelt-

punkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ermittelt; ...

(2) ...

In der Begründung des Gesetzentwurfs (BTDrucks 12/4810, S. 24 f.) wird dazu ausgeführt:

Das Ziel der derzeitigen Regelung besteht darin, aus Vertrauensschutzgründen von der in §§ 265 a und b vorgeschriebenen Ermittlung von Entgeltpunkten für jene Versicherte abzuweichen, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern hatten und deren Rente vor dem 1. Januar 1996 beginnt. Für diesen Personenkreis soll es grundsätzlich bei der Ermittlung der Entgeltpunkte nach dem bis zum 30. Juni 1990 geltenden Recht verbleiben.

Die bestehende Vertrauensschutzregelung wird beibehalten. Durch die vorgeschlagene Neuregelung läßt sich eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erreichen, weil bis zum Jahre 1990 die Zeiten im Beitrittsgebiet entsprechend gespeichert worden sind. Das Abstellen der Vertrauensschutzregelung auf Versicherte, die vor einem bestimmten Stichtag geboren sind, hat darüber hinaus den großen Vorteil, daß die Versicherungskonten - unabhängig von einem ohnehin nicht genau vorhersehbaren Rentenbeginn - endgültig sind bzw. den Berechtigten endgültige Anerkennungsbescheide erteilt werden können. Schließlich behalten nach dem SGB VI erteilte Rentenauskünfte auch dann ihre Gültigkeit, wenn der Rentenbeginn erst nach 1995 liegt.

II.

Die Beschwerdeführer wenden sich unmittelbar gegen § 15 Abs. 1 FRG in der Fassung des Renten-Überleitungsgesetzes und gegen § 259 a Abs. 1 SGB VI 1993, weil ihre Rentenanwartschaften durch diese Vorschriften um etliche hundert DM monatlich verkürzt würden. Zusätzlich greift der Beschwerdeführer zu 2. noch einen im Vormerkungsverfahren nach § 149

Abs. 5 Satz 1 SGB VI ergangenen Bescheid vom 2. Juni 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. August 1995 an. Die Beschwerdeführer rügen ausdrücklich die Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG. Sie würden gegenüber Versicherten mit im Beitrittsgebiet zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten, die vor dem 19. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet genommen hätten und zu den Jahrgängen vor 1937 zählen würden, willkürlich ungleich behandelt. Zugleich würde ihnen auf diese Weise ihr Status als Flüchtlinge aberkannt. Alle Personengruppen des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) müßten gleich behandelt werden, jedoch nicht in der Weise, daß diese Personengruppe vorrangig unter dem Sozialabbau zu leiden hätte.

Im Verfassungsbeschwerdeverfahren haben das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung namens der Bundesregierung, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und das Bundessozialgericht Stellung genommen.

III.

Die Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerde nach § 93 a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Soweit sich die Beschwerdeführer gegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Fremdrentengesetz in der Fassung des Art. 14 Nr. 14 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl I S. 1606) wenden, ist die Verfassungsbeschwerde schon wegen Nichteinhaltung der Jahresfrist nach § 93 Abs. 3 BVerfGG unzulässig.

2. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zu 2. auch gegen Bescheide der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte richtet, ist sie schon deswegen unzulässig, weil der Ausgangsbescheid nicht vollständig vorgelegt

wurde. Es fehlt der insoweit maßgebliche, dem Bescheid als Anlage beigefügte Versicherungsverlauf. Es kann deswegen dahingestellt bleiben, ob im Hinblick auf § 149 Abs. 5 Satz 2 SGB VI auch das Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

3. Schließlich ist die Verfassungsbeschwerde auch insoweit unzulässig, als sie sich unmittelbar gegen § 259 a Abs. 1 SGB VI 1993 richtet.

a) Die Unzulässigkeit ergibt sich allerdings nicht schon aus einer Verfristung nach § 93 Abs. 3 BVerfGG oder aus mangelndem Rechtsschutzbedürfnis. Durch Art. 1 Nr. 16 Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz wurde die Jahresfrist des § 93 Abs. 3 BVerfGG im Hinblick auf Art. 1 Nr. 75 Rentenüberleitungsgesetz erneut in Gang gesetzt. Denn § 259 a SGB VI in der Fassung von 1993 wurde gegenüber der Fassung des Art. 1 Nr. 75 Rentenüberleitungsgesetz inhaltlich geändert.

Bei Renten wegen Alters wurde der Personenkreis auf den noch die Tabellen 1 bis 16 zum FRG Anwendung finden sollten, durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz um einen Jahrgang erweitert. Nach der ursprünglichen Fassung kamen nur Jahrgänge vor dem 1. Januar 1936 für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung in Betracht. Denn eine Rente wegen Alters kann nach geltendem Recht nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres bezogen werden. Da jedoch die erste Fassung des § 259 a SGB VI einen Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1996 verlangte, konnten diese Voraussetzungen nur Personen erfüllen, die spätestens am 31. Dezember 1935 geboren wurden und mit Ablauf des 30. Dezember 1995 ihr sechzigstes Lebensjahr vollendeten. Wegen § 99 Abs. 1 SGB VI mußten sie sogar am 1. Dezember 1935 geboren sein. Hingegen wurde durch die spätere Fassung des § 259 a SGB VI 1993 auch noch der gesamte Geburtsjahrgang 1936 einbezogen. Dadurch wurden die Beschwerdeführer jedoch weder besser noch schlechter gestellt. Nach beiden Fassungen hatten die Beschwerdeführer keinen Anspruch

auf Berechnung ihrer - zukünftigen - Renten wegen Alters unter Heranziehung der in den Tabellen 1 bis 16 zum FRG enthaltenen Werte. Insoweit stellte die Neufassung des § 259 a SGB VI für alle Personen ab dem Jahrgang 1937 keine inhaltliche Änderung dar. Im Hinblick auf Renten wegen Alters kam zugunsten der Beschwerdeführer ein neuer Lauf der Jahresfrist nach § 93 Abs. 3 BVerfGG daher nicht in Betracht.

Im Falle einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit stellte die ursprüngliche Fassung des § 259 a SGB VI die Beschwerdeführer jedoch besser als die zweite durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz 1993 geschaffene Fassung. Letztere eröffnete insoweit die Möglichkeit, eine unmittelbar gegen § 259 a SGB VI gerichtete Verfassungsbeschwerde erneut binnen eines Jahres (§ 93 Abs. 3 BVerfGG) zu erheben, was die Beschwerdeführer auch getan haben. Hätten die Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erworben und hätte der Beginn dieser Rente vor dem 1. Januar 1996 gelegen, so wäre nach der ersten Fassung des § 259 a SGB VI die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit unter Zugrundelegung der in den Tabellen 1 bis 16 zum FRG enthaltenen Werte berechnet worden. Dies wurde durch das Abstellen auf die Geburtsjahrgänge vor 1937 für die später Geborenen durch die Neuregelung verhindert. Allerdings haben die Beschwerdeführer nicht vorgetragen, daß mittlerweile der Versicherungsfall der verminderten Erwerbsfähigkeit bei einem oder beiden von ihnen eingetreten sei. Hierdurch entfällt jedoch nicht ihr Rechtsschutzbedürfnis, weil sie weiterhin erwerbsunfähig werden können. Würde § 259 a SGB VI in der Fassung des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt, wäre nicht auszuschließen, daß die Beschwerdeführer durch eine gesetzliche Neuregelung bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen eine Rente unter Zugrundelegung der in den Tabellen 1 bis 16 enthaltenen Werte zum FRG beziehen könnten.

b) Die gegen § 259 a SGB VI 1993 gerichtete Verfassungsbeschwerde ist jedoch unzulässig, weil sie nicht hinreichend substantiiert begründet ist (§ 92 BVerfGG). Die Beschwerdeführer haben selbst sinngemäß vorgetragen, daß ihre nach neuem Recht zu berechnenden Rentenanwartschaften im Falle einer Zahlung von Beiträgen zur FZR deutlich höher gewesen wären. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es aber grundsätzlich nicht zu beanstanden, daß der Gesetzgeber aus Anlaß des Ereignisses der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands bei der Berechnung der Renten darauf abstellt, daß die Versicherten in der Deutschen Demokratischen Republik die dort rechtlich eröffneten und zur angemessenen Alterssicherung auch gebotenen Möglichkeiten ausschöpften und nur bei Ausschöpfung dieser Sicherungsmöglichkeiten den Versicherten in der früheren Bundesrepublik Deutschland gleichzustellen sind, die maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze Beiträge gezahlt haben.

Die durch den vorliegenden Sachverhalt aufgeworfene Frage, ob der im Grundgesetz, insbesondere in den Grundrechten und dem Rechtsstaatsprinzip, enthaltene Grundsatz des Vertrauensschutzes eine andere Regelung als die des § 259 a SGB VI 1993 gebietet, wäre im vorliegenden Verfahren der Verfassungsbeschwerde nur erheblich, wenn die Beschwerdeführer dargelegt hätten, daß ihnen auch bei einer von ihren finanziellen Möglichkeiten bestimmten Beitragszahlung zur FZR eine nicht unerhebliche Sicherungslücke in ihren Rentenanwartschaften entstanden wäre.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kühling

Jaeger

Steiner